

Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die modulare Grundausbildung für den Kanzleidienst der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für den Gerichtsvollzieherinnen- und Gerichtsvollzieherdienst (modulare Kanzlei- und Gerichtsvollzieher/innen-Grundausbildungsverordnung – MKGAV) geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

Vorblatt

Problemanalyse

Derzeit sehen § 23 Rechtspflegengesetz und damit korrelierend die Grundausbildungsverordnungen für die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte sowie für den gehobenen Justizverwaltungsdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vor, dass nur solche Gerichtsbedienstete zur Ausbildung für den gehobenen Justizdienst zugelassen werden dürfen, die die Erfordernisse für die Ernennung auf eine Planstelle im Gehobenen Dienst erfüllen und die Gerichtskanzleiprüfung sowie die Prüfung für den Fachdienst bei Gericht erfolgreich abgelegt haben. Das hat zur Folge, dass die vorgelagerte Ausbildung für den Kanzleidienst die Ausbildungsdauer um bis zu zwei Jahre verlängert. Die Personalvertretung hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, dass – bedingt durch den Generationenwechsel im Bereich des gehobenen Dienstes und die Alterspyramide – eine bis zu zweijährige Kanzleiausbildung zusätzlich zur bis zu dreijährigen eigentlichen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst nicht mehr zeitgemäß sei und eine lückenlose Nachbesetzung der bevorstehenden pensionsbedingten Personalabgänge gefährde.

Ziel(e)

Nicht zuletzt mit Blick auf die demographische Entwicklung und zur Sicherstellung einer möglichst lückenlosen Nachbesetzung soll die Fachdienstausbildung für jene Bediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die für eine Zulassung zu einer Grundausbildung im gehobenen Justizdienst vorgesehen sind, auf das für die spätere Verwendung erforderliche Maß reduziert werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

1. Verkürzung der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz auf 80 Arbeitstage;
2. verkürzter 15-tägiger Ausbildungslehrgang, der bereits je einen Prüfungs- und Vorbereitungstag beinhaltet;
3. Entfall der praktischen Übungen (VJ-Teil), die für die Bediensteten des gehobenen Justizdienstes entbehrlich sind;
4. Beschränkung der Abschlussprüfung auf das kommissionelle Fachgespräch.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer." der Untergliederung 13 Justiz im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Rein theoretisch führt der verkürzte Ausbildungslehrgang bei rund 50 Bediensteten, die jährlich in den gehobenen Justizdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften aufgenommen werden, und unter Zugrundelegung der aktuellen Vortragsvergütungen zu einer Verminderung der Vortragshonorare im Ausmaß von maximal 15.000 Euro pro Jahr. Da allerdings die für eine Verwendung im gehobenen Justizdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgesehenen Bediensteten derzeit zum Gutteil im Rahmen der regulären Pflichtmodule mit den für den Kanzleidienst vorgesehenen Bediensteten ausgebildet werden und es zukünftig für diese Bediensteten eigener Ausbildungslehrgänge mit geringeren Teilnehmerzahlen bedarf, werden sich letztlich aus den vorgesehenen Änderungen in Summe keine auch nur ansatzweise ins Gewicht fallenden finanziellen Auswirkungen ergeben.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1008690722).